

SG\_12\_003

## Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.2021	
Themenbereich	Satzung	
Paragraf	<b>§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand</b>	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Änderung	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Sollen die hier vorgeschlagenen Änderungen des § vorgenommen werden?	
Begründung	Gestaltung und Amtszeit des Vorstands, Machtbegrenzung von Vorstandsämtern, kommissarische Besetzung von Vorstandsämtern, Misstrauensregelung	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU
	<b>§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand</b>  ..  f) der/dem Säulenbeauftragten für <del>Machtbeschränkung</del> ,	<b>§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand</b>  ..  f) der/dem Säulenbeauftragten für <u>Machtbegrenzung</u> ,
	g) der/dem Säulenbeauftragten für <del>liebvollen Umgang</del> ,...	g) der/dem Säulenbeauftragten für <u>Achtsamkeit</u> ,...

<p>i) <del>der Querdenkerin/dem Querdenker (diese/dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze miteinbringen),</del></p>	<p>i) <u>gestrichen,</u></p>
<p><del>(3) Die Mitglieder bewerten die Arbeit der einzelnen Vorstandesmitglieder halbjährlich. Die Bewertung ist geheim durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.</del></p>	<p>(3) <u>Zur Ermittlung eines Stimmungsbildes haben die Mitglieder die Möglichkeit, die Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder halbjährlich zu bewerten. Die Bewertung erfolgt über eine Konsensierung und ist anonym durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.</u></p>
<p><del>(5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird der gesamte Bundesvorstand neu gewählt.</del></p>	<p><b>Alternative 1 (höchste Zustimmung bei der Vorkonsensierung):</b></p> <p>(5) <u>Die Amtszeit des Bundesvorstandes gem. Abs. 1 beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist nur für die Ämter a) bis d) zulässig. Um Übrigen ist nach Ausscheiden aus dem Amt eine erneute Kandidatur für die gleiche oder auch eine andere Vorstandsposition frühestens zum nächsten ordentlichen Bundesparteitag möglich.</u></p> <p><b>Alternative 2 (neu):</b></p> <p>(5) <u>Die Amtszeit des Bundesvorstandes gem. Abs. 1 beträgt grundsätzlich 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist für maximal zwei weitere Amtszeiten möglich. Um Übrigen ist nach Ausscheiden aus dem Amt eine erneute Kandidatur für die gleiche oder auch eine andere Vorstandsposition frühestens zum nächsten ordentlichen Bundesparteitag möglich.</u></p>
<p>(6) Scheidet die Bundesschatzmeisterin/der Bundesschatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich kommissarisch eine neue Bundesschatzmeisterin/einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen</p>	<p>(6) Scheidet die Bundesschatzmeisterin/der Bundesschatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich kommissarisch eine neue Bundesschatzmeisterin/einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen <u>Parteimitgliedern. Für alle anderen</u></p>

<p>Mitgliedern des Vorstandes.</p> <p>..</p>	<p><u>Positionen des Vorstandes ist eine kommissarische Neubesetzung nicht verpflichtend. Im Falle einer kommissarischen Nachbesetzung anderer Vorstandspositionen gilt Satz 2 entsprechend. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird der gesamte Bundesvorstand neu gewählt.</u></p>
	<p><u>(8) Übt ein Mitglied ein Vorstandsamt aus, so kann es nicht zugleich das Amt in einem Vorstand einer Gliederung übernehmen. Gleiches gilt für die unteren Gliederungen entsprechend. Ausgenommen sind insofern lediglich die Vertreter der Landesverbände, sofern sie dem erweiterten Bundesvorstand gem. Abs. 2 angehören bzw. vergleichbarer Gremien niederer Gliederungen.</u></p>
	<p><u>(9) Mandatsträger sind von der Kandidatur für ein Vorstandsamt ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Mandate auf kommunaler Ebene.</u></p>
	<p><u>(10) Mindestens vier Landesverbände können den Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes beantragen. Über den Antrag muss geheim (bspw. mittels Briefwahl) unter allen Mitgliedern abgestimmt werden. Der Abstimmungsaufforderung ist die Begründung der Antragsteller und die Stellungnahme des betroffenen Vorstandmitgliedes beizufügen.</u></p>